

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 15. November 2006 — Jiménez Martínez/Kommission

(Rechtssache T-115/05) ⁽¹⁾

(Beamte — Dienstunfähigkeit — Invalitätsausschuss — Vorbereitende Handlung — Rechtsschutzinteresse — Fehlerhaftigkeit des vorprozessualen Verfahrens — Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2006/C 331/92)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: José Juan Jiménez Martínez (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Boigelot)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Curral und K. Hermann)

Gegenstand

Antrag auf Aufhebung der Entscheidungen des Invalitätsausschusses vom 21. April und 22. Juli 2004 sowie Antrag auf Ersatz des aufgrund dieser Entscheidungen angeblich erlittenen Schadens.

Tenor

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 115 vom 14.5.2005.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 11. Dezember 2006 — Weber/Kommission

(Rechtssache T-290/05) ⁽¹⁾

(Zugang zu Dokumenten der Gemeinschaftsorgane — Verweigerung — Klageschrift — Offensichtliche Unzulässigkeit — Erledigung der Hauptsache)

(2006/C 331/93)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Friedrich Weber (Köln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: W. Declair)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: P. Costa de Oliveira und C. Ladenburger)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung des Generalsekretärs der Kommission vom 27. Mai 2005, mit der der Antrag des Klägers auf Zugang zu einem ein Beihilfeverfahren betreffendes Schreiben der Generaldirektion „Wettbewerb“ an die deutsche Bundesregierung abgelehnt wurde

Tenor

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Der Kläger trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 257 vom 15.10.2005.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 15. November 2006 — Anheuser-Busch/HABM — Budějovický Budvar (BUDWEISER)

(Rechtssache T-366/05) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke BUDWEISER — Ältere internationale Wortmarken und Bildmarken BUDWEISER und BUDWEISER BUDVAR — Zurückweisung der Anmeldung — Einschränkung des Warenverzeichnisses — Rechtlich offensichtlich unbegründete Klage)

(2006/C 331/94)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Anheuser-Busch Inc. (St. Louis, Missouri, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte V. von Bomhard, B. Goebel, A. Renck und A. Pohlmann)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Bevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Budějovický Budvar národní podnik (Česke Budějovice, Tschechische Republik) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Fajgenbaum)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 11. Juli 2005 (Sache R 514/2004-2) betreffend ein Widerspruchsverfahren zwischen der Budějovický Budvar národní podnik und der Anheuser-Busch Inc.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Anheuser-Busch Inc. trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) sowie der Budějovický Budvar národní podnik.

(¹) ABL C 330 vom 24.12.2005.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 11. Dezember 2006 — MMT/Kommission

(Rechtssache T-392/05) (¹)

(Nichtigkeitsklage — Klagefrist — Einrede der Unzulässigkeit)

(2006/C 331/95)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: MMT Mecklenburg-Strelitzer Montage- und Tiefbau GmbH (Neustrelitz, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R.-J. Kurschus, M. Zimmermann, M. Grehsin und C. Kupke)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: K. Gross und T. Scharf)

Gegenstand

Nichtigerklärung der Entscheidung 2003/595/EG der Kommission vom 5. März 2003 über eine in Deutschland angewendete Beihilferegelung betreffend die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung des Absatzes und Exportes von Produkten aus Mecklenburg-Vorpommern (ABl. L 202, S. 15), soweit darin die in der Richtlinie des Landes Mecklenburg-Vorpommern vorgesehene finanzielle Unterstützung für Firmengemeinschaftsbüros im Gebiet von Ländern mit dem offiziellen Status von Kandidaten für den Beitritt zur Europäischen Union als rechtswidrige staatliche Beihilfe im Sinn von Artikel 87 Absatz 1 EG eingestuft wird

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Kommission.

(¹) ABL C 22 vom 28.1.2006.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 14. Dezember 2006 — K-Swiss/HABM (Parallele Streifen auf einem Schuh)

(Rechtssache T-14/06) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Zwischenstreit — Einrede der Unzulässigkeit — Zustellung der Entscheidung der Beschwerdekammer — Klagefrist)

(2006/C 331/96)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: K-Swiss, Inc. (West Lake Village, Kalifornien, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Hübner)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: Ó. Mondéjar)

Gegenstand

Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 26. September 2005 (Sache R 1109/2004-1) über die Eintragung einer Marke in Form von fünf parallelen, seitlichen Streifen auf der Darstellung eines Schuhs als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABL C 86 vom 8.4.2006.